

Neue Brandschutzregeln für Mischinstallationen

KOMPAKT INFORMIEREN

Ab 2013 ist für die brandschutztechnische Abschottung von Metallrohren mit Anschluss von Kunststoffrohren (Mischinstallation) als Verwendbarkeitsnachweis eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), eine Europäische technische Zulassung (ETA) oder eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) notwendig.

Bauaufsichtlich ist die Verwendung/Anwendung, also der Zeitpunkt des Einbaus der Abschottung, maßgeblich.

1 Baulicher Brandschutz muss die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern bzw. ausreichend lange verzögern.

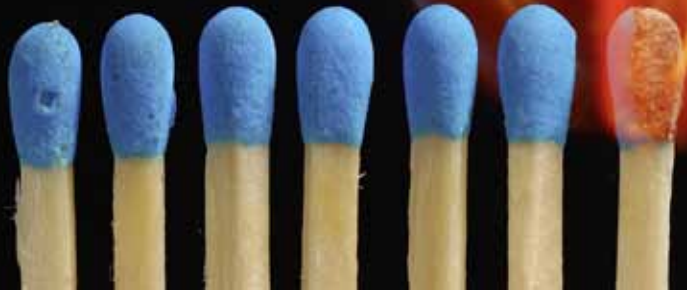



Bild: photos.com / Hermann Baumayr

Zum 1. Januar 2013 gelten neue Regelungen für die brandschutztechnische Abschottung der häufig ausgeführten Mischinstallation mit Gussrohr in der Fallleitung und Kunststoffrohr für die Anbindung. Planer und Anwender müssen dabei genau aufpassen, wann was mit welchem Verwendbarkeitsnachweis eingebaut wird, um sich nicht unnötig Haftungsrisiken auszusetzen. Insbesondere bei laufenden Bauvorhaben.

WEITERE FACHBERICHTE ZUM THEMA BRANDSCHUTZ FINDEN SIE IM TGA DOSSIER BRANDSCHUTZ:

Auf www.tga-fachplaner.de einfach den **WEBCODE 724** eingeben oder den QR-Code scannen.



 Der vorbeugende Brandschutz für Gebäude im deutschen Baurecht basiert auf einem einfachen Prinzip: Weil die Entstehung eines Feuers nicht sicher ausgeschlossen werden kann, muss baulich dafür Sorge getragen werden, dass sich Feuer und Rauch (mindestens für eine bestimmte Zeit) nicht ausbreiten können.

Über die raumabschließenden Bauteile (Wände und Decken) lässt sich das einfach realisieren. Die erforderlichen Durchbrechungen für die gebäudetechnische Installation müssen dabei so abgeschottet werden, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit des Bauteils erhalten bleibt. Um sicherzugehen, dass die Anforderungen erfüllt werden, muss für eine notwendige Abschottung eine Technische Regel existieren oder ein Verwendbarkeitsnachweis geführt werden.

Verwendbarkeitsnachweise

Abschottungen für Entwässerungsleitungen sind entsprechend der MLAR (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie) entweder nach den Erleichterungen (nicht in Rettungswegen und unter Einbeziehung der Rahmenbedingungen, wie Material, Dimensionen, Abstand, Dämmung, Bauteilabmessungen, Feuerwiderstand) oder entsprechend einem Verwendbarkeitsnachweis (durch Prüfung ermittelte Ausführung) auszuführen. Es gibt drei nationale und einen europäischen Verwendbarkeitsnachweis:

- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP), ausgestellt von einer anerkannten Prüfstelle
- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), ausgestellt vom DIBt
- eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) durch einen Nachweis der Brauchbarkeit, beispielsweise durch ein Gutachten einer Materialprüfanstalt
- eine Europäische Technische Zulassung (ETA) als EU-weit gültiger Verwendbarkeitsnachweis, ausgestellt vom DIBt oder einer anderen akkreditierten Institution aus den EU-Ländern

Mischinstallation: 2013 wird abZ Pflicht

Ein zweites Brandschutz-Prinzip ist die kontinuierliche Anpassung der Vorschriften an den Stand der Technik, an Erfahrungen aus der Baupraxis und an neue Erkenntnisse aus Brandfällen. Dazu kommen Anpassungen an die Harmonisierungsbestrebungen für einen freien Warenverkehr in der Europäischen Union. Eigentlich geschieht dies ohne besondere Hektik.

Im April 2012 hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) mitgeteilt: „Für Metallrohre, die durch feuerwiderstandsfähige Bauteile geführt werden und an die ein- oder beidseitig des feuerwiderstandsfähigen Bauteils Kunststoffrohre angeschlossen werden, dürfen ab dem 01.01.2013 keine allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (mehr) erteilt werden. Der Ver-



Dietmar Stump ist Redakteur und seit 1997 mit seinem Pressebüro DTS, 67259 Kleinniedesheim, selbstständig. Seine Themenschwerpunkte sind Sanitär, Heizung und erneuerbare Energien.

Zudem ist er im Bereich Öffentlichkeitsarbeit tätig. dietmar.stump@t-online.de



Dipl.-Ing. Gerhard Lorbeer ist in der Versorgungstechnik als Fachautor, Sachverständiger und Referent für Fachseminare (DIN, Haus der Technik Essen) tätig. Daneben ist er Mitglied in Normenausschüssen. glaurus@email.de

wendbarkeitsnachweis für klassifizierte Abschottungen solcher Mischinstallationen ist dann eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.¹⁾

Bereits seit 2009 hatte das DIBt in Veröffentlichungen auf die sich verändernden Bedingungen hingewiesen. Vielerorts ist aber dennoch Hektik aufgekommen, denn den verbindlichen Prüfaufbau ② zum Erlangen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) hat das DIBt auch erst Mitte April 2012 vorgegeben und dabei auch noch belangreiche Fragen offengelassen.

Metallische Entwässerungsleitungen

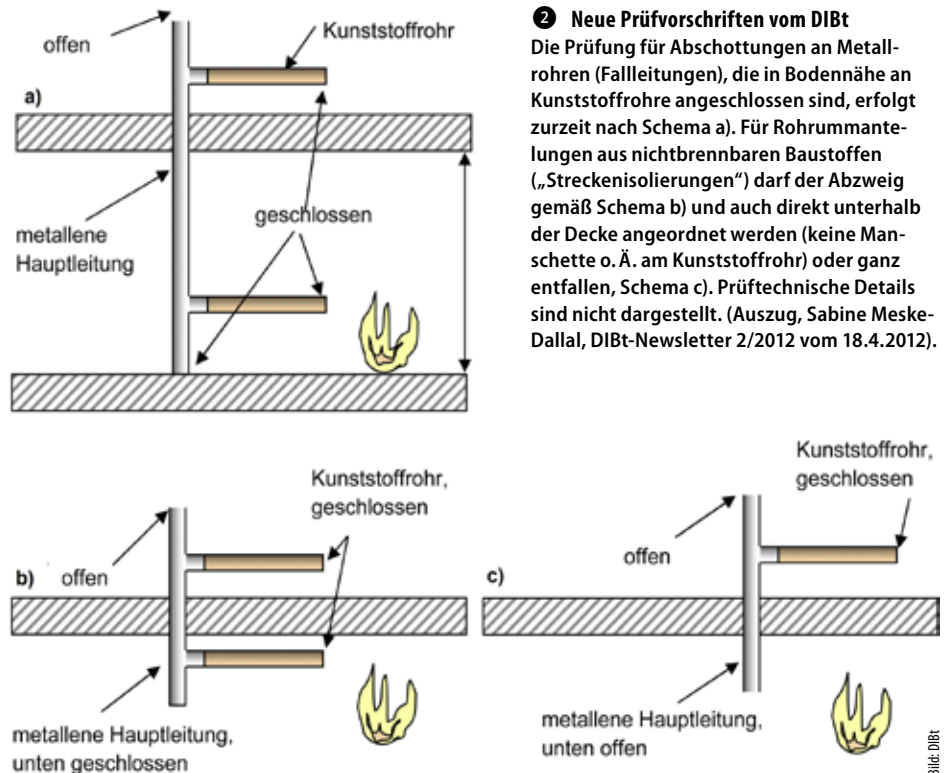
Angesichts des relativ kurzen Zeitfensters für die Entwicklung und Erprobung von Produkten können am 1. Januar 2013 nur wenige Hersteller eine Abschottungslösung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) nach dem neuen Prüfaufbau für die häufige Mischinstallation in der Gebäudeentwässerung – Gussrohr in der geschossübergreifenden Fallleitung, Konfix-Verbinder, Anschlussleitungen aus Kunststoffrohr in der Etage – anbieten.

Die bisher gängige Abschottung metallischer Leitungen für die Gebäudeentwässerung ist, neben den Ausführungen nach den Erleichterungen der MLAR (die für durchgängige Gussrohrinstallationen weiter angewendet werden können), die Ummantelung im Deckenbereich. Entsprechende Produkte für diese Abschottungsart haben als Verwendbarkeitsnachweis meistens ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP). Bei Leitungssystemen ohne Materialwechsel behalten sie – vorbehaltlich anderer Neuerungen – ihre Gültigkeit. Für Leitungen bzw. Leitungsabschnitte, in denen ein Materialwechsel vorkommt (Mischinstallation), verlieren sie ab 2013 ihre Gültigkeit.

Für die abnahmefähige brandschutztechnische Abschottung von Mischinstallationen ist ab 2013 als Verwendbarkeitsnachweis im Regelfall eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder eine Europäische Technische Zulassung (ETA) oder eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) erforderlich.

Neues Brandausbreitungsszenario

Für den Planer und Anwender bedeuten die geänderten Prüfvorschriften jedoch ebenfalls ein Umdenken, denn sie beziehen nun die Leitungsmaterialien (stärker) ein. Die Begründung dafür: Es handelt sich bei der Hausentwässerung um ein „offenes System“. Bisher ging man davon aus, dass eine Abwasserinstallation mit einem Anschluss auf der Decke wegen der herrschenden Druckverhältnisse im Brandfall keine Gefährdung darstellt. Dies wurde infrage gestellt und führte zu den Prüfanforderungen entsprechend ②.



② Neue Prüfvorschriften vom DIBt

Die Prüfung für Abschottungen an Metallrohren (Fallleitungen), die in Bodennähe an Kunststoffrohre angeschlossen sind, erfolgt zurzeit nach Schema a). Für Rohrummantelungen aus nichtbrennbaren Baustoffen („Streckenisolierungen“) darf der Abzweig gemäß Schema b) und auch direkt unterhalb der Decke angeordnet werden (keine Manschette o. Ä. am Kunststoffrohr) oder ganz entfallen, Schema c). Prüftechnische Details sind nicht dargestellt. (Auszug, Sabine Meske-Dallal, DIBt-Newsletter 2/2012 vom 18.4.2012).

Offensichtlich wird davon ausgegangen, dass auch bei einem solchen Anschluss eine Übertragung unzulässiger Temperaturen durch heiße Rauchgase erfolgen kann, wie in ③ dargestellt. Die brennbare Anschlussleitung wird dabei direkt am Abzweig angeschlossen. Wie eine Anschlussleitung gewertet wird, die aus nichtbrennbarem Material besteht, ist derzeit noch unklar. Objektanschlüsse haben im Brandfall eine Rohröffnung. ④ zeigt als schematische Übersicht den derzeitigen Stand der Verwendbarkeitsnachweise von Abschottungen metallischer Leitungen zur Gebäudeentwässerung:

- A: Eine geschossübergreifende Gussrohrleitung ohne Abzweige kann entsprechend den Ausführungen der MLAR oder mit einer abP, abZ oder ETA installiert werden. Als einfachste Lösung steht weiterhin eine Ummantelung zur Verfügung.
- B: Eine geschossübergreifende Gussrohrleitung mit Gussrohranschluss und einer Anschlussleitung aus Gussrohr kann nach derzeitigem Stand wie unter A betrachtet werden. Achtung: Hier sind jedoch noch Änderungen möglich, je nach zukünftiger Sichtweise des DIBt.
- C: Eine Mischinstallation mit Fallstrang aus Gussrohr mit Gussrohranschluss und Anschlussleitung aus Kunststoffrohr ist in Verbindung mit einer abP für die Ummantelung nur bis Ende 2012 zulässig.



- D: Eine Mischinstallation mit Fallstrang aus Gussrohr mit Gussrohranschluss und Anschlussleitung aus Kunststoffrohr und einem den Fallstrang im Brandfall verschließenden Bauteil mit einer abP ist nur bis Ende 2012 zulässig. Ab 2013 ist für diese Abschottung eine abZ oder eine ETA als Verwendbarkeitsnachweis notwendig.
- E: Eine Mischinstallation mit Fallstrang aus Gussrohr und Anschlussleitung aus Kunststoffrohr kann auch mit einer durchgehenden Dämmung, die eine unzulässige Erwärmung der Leitungen verhindert, abgeschottet werden. Die Leitung muss dafür vollständig und durchgehend gedämmt werden. Alternativ kann eine Gipskartonwand eingesetzt werden, wobei mitgeführte Leitungen berücksichtigt werden müssen.
- ⑤ zeigt konkrete Produkte und Lösungen, sowie weitere Erläuterungen (redaktionell bearbeitet), die die Hersteller auf Basis eines Fragenkatalogs der Redaktion genannt haben.

2013 – und was nun?

Ab dem 1. Januar 2013 sind für einen abnahmefähigen Bau bei den Abschottungen von Gussrohrleitungen unterschiedliche Verwendbarkeitsnachweise notwendig. Für eine abnahmefähige Baustelle mit einer Guss-

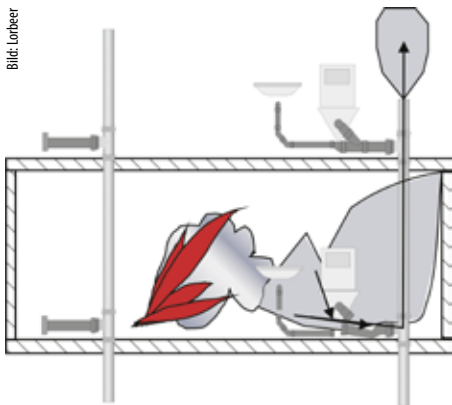
1) Auszug aus dem DIBt-Newsletter 2/2012 vom 18. April 2012.

5 Produkte, Lösungsvorschläge und Erläuterungen von Herstellern

Fragen an die Anbieter	Doyma www.doyma.de	Düker www.dueker.de
<p>1. Welche Lösungen bieten Sie für Mischinstallationen – Strang mit Gussrohr und Anschlussleitung aus Kunststoffrohr – ab dem 01. 01. 2013 mit welchen Verwendbarkeitsnachweisen (abZ und / oder ETA) an? In welchen Dimensionen stehen schon jetzt oder zum 01. 01. 2013 Lösungen mit gültigem Verwendbarkeitsnachweis zur Verfügung?</p>	<p>Curafam Konfix Pro ist eine Brandschutzlösung auf dem Konfix Verbinder. Eine abZ ist beantragt. Es steht der Curafam Konfix Pro in den Dimensionen DN 50 und DN100 zur Abschottung von Installationen am Abzweig / Formteil bis DN 100 zur Verfügung. Diese können bei SML-Fallsträngen bis DN 150 eingesetzt werden.</p>	<p>a) Der bereits im Markt befindliche Düker Brandschutzverbinder BSV 90 kann mit der vorhandenen abZ (Z.19.17-1893) aufgrund des Prüfumfanges auch ab dem 01. 01. 2013 für Mischinstallationen eingesetzt werden. b) Düker nimmt 2013 auch Curafam Konfix Pro von Doyma mit ins Lieferprogramm (abZ beantragt). a) Düker BSV 90: DN 80, 100, 125, 150, ab Lager lieferbar. b) Doyma Curafam Konfix Pro: Für Anschluss-DN 50, 70, 80 und 100 ab Januar 2013 lieferbar. Für Anschluss-DN 125 voraussichtlich ab April 2013 lieferbar. Fallstrang-DN 50 bis 150.</p>
<p>2. Wenn zum 01. 01. 2013 keine abZ oder ETA zur Verfügung steht, was empfehlen Sie den Fachplanern und Installateuren?</p>	<p>Sollte bis zum 01.01.2013 die beantragte abZ nicht zur Verfügung stehen, könnte der Nachweis auch durch eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) auf Basis vorhandener Prüfergebnisse erfolgen.</p>	<p>Entfällt, da schon vorhanden. Bezüglich Curafam Konfix siehe: Doyma.</p>
<p>3. Für Abschottungen mit ETA sind in Deutschland vom Verarbeiter und /oder Hersteller Nachweise und Kennzeichnungen (wie bisher) auch dann zu erbringen, wenn sie nicht ausdrücklich in der ETA erwähnt werden. In welchem Umfang trifft das auf Ihre Systeme zu und wie kommunizieren Sie die Anforderungen / Pflichten an Planer und Verarbeiter?</p>	<p>Da wir als Nachweis für den Curafam Konfix Pro keine ETA verwenden, werden hier keine zusätzlichen Anforderungen gestellt. Curafam-Brandschutzprodukte werden in der Regel mit ausführlichen Einbauanleitungen ausgeliefert.</p>	<p>Die von uns vertriebenen Abschottungssysteme sind bzw. werden mit abZ zugelassen, worin sämtliche Anforderungen detailliert beschrieben sind. Darüber hinaus liegen den Produkten ausführliche Montageanleitungen bei. ETA sind vorerst nicht vorgesehen.</p>
<p>4. Für bereits in der Ausführung befindliche Projekte gilt bauvertraglich (VOB), dass sie zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln sein müssen und zu diesem Zeitpunkt den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Welche Möglichkeiten gibt es, um die zuletzt angebotenen Systeme gegebenenfalls bei in Ausführung befindlichen Projekten „umzurüsten“?</p>	<p>Curafam Konfix Pro ist als Nachrüstsatz verwendbar, ohne dass ein Eingriff in die Deckendurchdringung erfolgen muss. Ein Anbringen des Konfix Pro auf den Konfix-Verbinder und anschließendes Wiederverschließen der Gipskartonverkleidung ist hinreichend.</p>	<p>a) Bei korrekter Verwendung des BSV 90 sind keine Änderungen nötig, da die Zulassung weiterhin unverändert gilt. b) Bei Verwendung anderer Abschottungssysteme oder bei Installation ohne Abschottung besteht die Möglichkeit, den Curafam Konfix Pro auf dem Konfix-Verbinder nachzurüsten.</p>
<p>Im Oktober 2012 wurden insgesamt zwölf marktführende Anbieter, die Brandschutzlösungen mit Verwendbarkeitsnachweis für die Mischinstallation mit Gussrohr in der Falleitung und Kunststoffrohr für die Anbindung anbieten, anhand eines Fragenkatalogs um Auskunft über ihre Abschottungslösungen ab dem 01.01.2013 gebeten. Sowohl der Fragenkatalog als auch die Antworten der Hersteller sind hier in einer redaktionell überarbeiteten Version wiedergegeben. Drei weitere Anbieter haben erklärt, dass sie zeitnah keine Lösung anbieten können. Drei Anbieter haben auch auf Erinnerungen nicht reagiert. DR</p>	 <p>Doyma: Curafam Konfix Pro.</p>	 <p>Düker: BSV 90.</p>

Rockwool www.rockwool.de	Saint-Gobain HES www.saint-gobain-hes.de	UBA Tec www.uba-tec.de	Walraven www.walraven.com
<p>Jeweils hinter einer Vorwand aus mind. 12,5 mm GKB:</p> <p>a) Zusätzlich zur Rohrabschottung mit Klimarock (100 mm) und Conlit 150 U (200 mm) erhält das Kunststoffrohr am Konfix eine zweilagige Umwicklung mit Conlit Pyrostat Uni, gesichert durch einen Blechstreifen.</p> <p>b) Bei der Rohrabschottung mit Klimarock (100 mm) und Conlit 150 U (333 mm) kann Kunststoff in der Abzweigung verwendet werden, wenn mindestens die ersten 50 cm der Anschlussleitung als notwendiges Gussrohr ausgeführt werden. Eine abZ ist beantragt. Die Systemkomponenten stehen für Dimensionen ≤ 110 mm AD zur Verfügung.</p>	<p>a) Isover-Ultimate U TFA 34 Brandschutz-Filz und Protect BSR 90 Alu Schalen (zurzeit mit abP, eine abZ ist beantragt)</p> <p>b) PAM-Global SVB-Brandschutzverbinder (zurzeit laufen die Prüfungen zur Beantragung einer abZ)</p> <p>Zum 01.01.2013 stehen voraussichtlich noch keine Lösungen mit abZ zur Verfügung.</p>	<p>Es wird der UBA-Brandschutzverbinder zur Verfügung stehen, der einen Regelverbinder in beliebiger Höhe im Strang ersetzt. Alternativ kann er direkt am Übergang von Guss- auf Kunststoffrohr installiert werden. Es werden eine ETA und ergänzend eine abZ zur Verfügung stehen. Es werden bis spätestens zum 01.01.2013 geprüfte Lösungen in den Dimensionen DN 50 bis 125 mit beantragtem Verwendbarkeitsnachweis zur Verfügung stehen.</p>	<p>BIS Pacifyre SML Strip mit abP 3688/753/09-MPA BS</p> <p>BIS Pacifyre SML Flex R90 Matte – Gutachterliche Stellungnahme: GuSt 3540/977/11 MPA BS in Verbindung mit o.g. abP</p> <p>BIS Pacifyre SML Flex R90 Matte: abZ geplant für 2013 (1. oder 2. Quartal)</p>
<p>Rockwool bietet ab sofort als Übergang bis zum Erhalt der abZ die gutachterliche Stellungnahme 292/2012 als Planungs- und Arbeitshilfe für die Fachplaner und Installateure an. Weiteres siehe Antwort zu Frage 4.</p>	<p>Komplette Installation mit PAM-Global Abflussrohren und Formstücken aus Gusseisen, Brandklasse A2, s1-d0, d. h. komplett nicht brennbares Rohrsystem mit Isover Streckenisolierung im Deckendurchbruch.</p>	<p>Wir haben unseren Antrag beim DIBt auf Erteilung einer ETA im November 2011 gestellt und inzwischen weitere Brandversuche erfolgreich durchgeführt, sodass wir unseren Kunden die Lösungen zum 01.01.2013 anbieten können, auch wenn der Verwendbarkeitsnachweis dafür noch nicht vorliegt.</p>	<p>Da wir bis 01.01.2013 keine abZ / ETA vorweisen können, werden wir vorübergehend auf unsere noch bis 21.11.2013 gültige abP in Verbindung mit der GuSt verweisen. Ende des 1. Quartals 2013 wird eine nachrüstbare Weiterentwicklung der BIS Pacifyre SML Flex R90 Lösung mit abZ zur Verfügung stehen.</p>
<p>Diese Abschottung wird eine abZ erhalten. Hierfür halten wir Kennzeichnungsschilder bereit. Als Nachweis gilt nach Erhalt die abZ, wonach der Ersteller der Abschottung einen Übereinstimmungsnachweis erstellen muss. Dafür bieten wir Vordrucke an.</p>	<p>Da ab 01.01.2013 für die Mischinstallation von nichtbrennbaren und brennbaren Abflussrohren ein abZ erforderlich ist, müssen diese Rohrabschottungen auch gekennzeichnet werden. Zulassungen der ETA sind in diesem Falle den abZ untergeordnet.</p>	<p>Wir sind grundsätzlich für eine Kennzeichnung von Rohrdurchführungen und Abschottungen. Damit wird für die Abnahme aber auch für spätere Arbeiten eine wesentliche Voraussetzung erfüllt. In der ETA ist eine Kennzeichnung gefordert.</p>	<p>Die Anforderungen / Pflichten kommunizieren wir in allen Brandschutz relevanten Drucksachen.</p>
<p>Bei Bauvorhaben, bei denen die Abnahme bis zum 31.12.2012 erfolgt, können Lösungen nach dem bis dahin gültigen abP verwendet werden. Gegebenenfalls kann eine Teilabnahme vorgenommen werden. Zudem kann mit dem Auftraggeber eine Abnahme nach den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Einbaus vereinbart werden. Das neue System ist so konzipiert, dass auch bereits installierte Conlit-Abschottungen nach bisheriger abP nachgerüstet werden können.</p>	<p>Da die Problematik auf der Seite der Kunststoffrohrleitung liegt, können zurzeit nur Brandschutzlösungen für Kunststoffrohre nachgerüstet werden (Brandschutzmanschetten).</p>	<p>Uns wurde von der Obersten Baubehörde folgendes bestätigt (Auszug): „Bauaufsichtlich ist in Bezug auf das Vorliegen eines gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises [...] grundsätzlich der Zeitpunkt der Verwendung / Anwendung, also des Einbaus der Abschottung, maßgeblich. [...] wobei innerhalb einer gewissen Bandbreite pragmatisch verfahren werden kann.“</p>	<p>Konfix-Verbinder können nachträglich, in Ergänzung zum bisherigen Produkt, mit dem neu „zugelassenen“ Produkt abgeschottet werden, da sich die Konfix-Verbinder nicht in einer Schachtwand befinden müssen (leicht zugänglich).</p>
 <p>Bild: Rockwool</p> <p>Rockwool: Abschottung mit Conlit 150 U / Klimarock und Conlit Pyrostat Uni</p>	 <p>Bild: Saint-Gobain HES</p> <p>Saint-Gobain HES: PAM-Global SVB-Brandschutzverbinder.</p>	 <p>Bild: Saint-Gobain HES</p> <p>UBA Tec: UBA-Brandschutzverbinder.</p>	 <p>Bild: Walraven</p> <p>Walraven: BIS Pacifyre-SML-Flex R90.</p>

Bild: Lorbeer



3 Angenommener Fall einer Übertragung von Feuer und Rauch zur aktuellen Änderung der Prüfvorschriften.

Kunststoffrohr-Mischinstallation in der Gebäudeentwässerung ist dann für die brandschutztechnische Abschottung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) nicht mehr ausreichend, sondern eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder eine Europäische technische Zulassung (ETA) als Verwendbarkeitsnachweis notwendig.

Der terminliche Druck durch die späte Regelsetzung macht jedoch eine flexible Vorgehensweise erforderlich. Bauaufsichtlich ist der Einbau mit dem Verwendbarkeitsnachweis zusammenliegend. Aus Sicht der Bau-

aufsicht kann also bis Ende 2012 noch eine Bauart mit abP verwendet werden. Entsprechender Schriftverkehr dazu liegt vor. Dies sollte jedoch mit dem Bauherren (Auftraggeber) vereinbart werden.

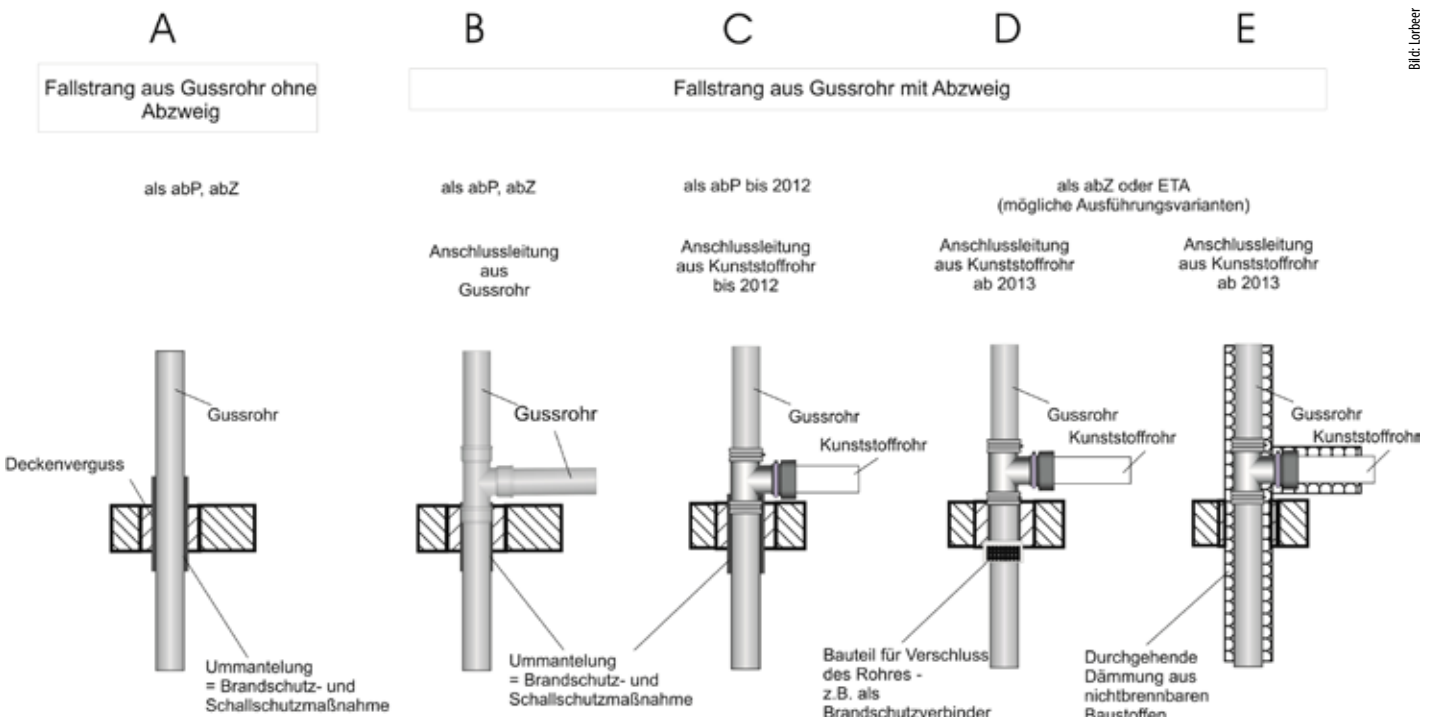
Verwendbarkeitsnachweise werden aus heutiger Sicht zum Stichtag nicht für alle Lösungen, die die Prüfbedingungen erfüllen, zur Verfügung stehen – obwohl die meisten Hersteller einen Verwendbarkeitsnachweis in Form einer abZ oder einer ETA beantragt haben. Einige Zulassungen werden Anfang 2013 erteilt sein, andere werden durch die langen Bearbeitungszeiten noch nicht vorliegen. Hat eine Bauart ihre Verwendbarkeit bereits durch erfolgreiche Prüfungen belegt, kann sie für eine gewisse Zeit bis zur Erteilung des Verwendbarkeitsnachweises verwendet werden.

Anwender müssen sich dabei absichern und sich vom Hersteller die Bauart mit den später im Verwendbarkeitsnachweis stehenden Randbedingungen verbindlich bescheinigen lassen. Der später erteilte Verwendbarkeitsnachweis kann dann nachgeliefert werden. Die Inhalte des Verwendbarkeitsnachweises müssen mit den Aussagen des Herstellers und der Ausführung übereinstimmen. Der Hersteller ist Inhaber des Verwendbarkeitsnachweises und übernimmt das Haftungsrisiko. Eine gutachterliche Stellungnahme ist nicht ausreichend und stellt weder einen Verwendbarkeitsnachweis dar noch wird mit ihr die Haftung geklärt.

VERWENDBARKEIT RICHTIG NACHWEISEN

Welcher Verwendbarkeitsnachweis für eine bestimmte Bauart gültig ist und wie die Bezeichnung der Klassifizierung ist, regelt die Bauregelliste (www.dibt.de). Darin sind die Bauart mit dem dazugehörigen Verwendbarkeitsnachweis und das entsprechende Prüfverfahren beschrieben. Wird eine Bauart durch einen Hersteller entsprechend des Prüfverfahrens in einem Brandversuch erfolgreich geprüft, kann er einen Verwendbarkeitsnachweis (abZ, abP, ETA) bei der zuständigen Stelle beantragen.

In der Praxis wird diese Verfahrensweise oftmals nicht eingehalten. Einige Hersteller stellen ihrem Verwendbarkeitsnachweis für Abweichungen gutachterliche Stellungnahmen bei. Diese werden dann vom Anwender den Bauunterlagen beigelegt. Das genügt jedoch für eine abnahmefähige Abschottung nicht. Gutachterliche Stellungnahmen können nur objektbezogen für die Beantragung einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) genutzt werden. Eine gutachterliche Stellungnahme, auch wenn diese von einer Materialprüfanstalt (MPA) ausgestellt ist, ist kein Verwendbarkeitsnachweis und auch keine Ergänzung dazu. Eine auf dieser Basis erstellte Abschottung ist nicht abnahmefähig und birgt für den Anwender und gegebenenfalls auch für weitere Beteiligte haftungsrechtliche Risiken.



4 Schematische Übersicht für Verwendbarkeitsnachweise von Abschottungen bei metallischen Leitungen für die Gebäudeentwässerung. Hinweise: siehe Text.